



129/14

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. November 1974

Amt für Raumplanung	
E	26. NOV. 1974
Nr. 6588	
H. Li	

I.

Der Bau der neuen Kantonsstrasse machte im Bereich der Bru-Bu-Werke bis zur Huggerwaldbrücke in Kleinlützel eine Landumlegung notwendig. Mit Beschluss Nr. 2354 vom 7. Mai 1971 verfügte der Regierungsrat, dass die Umlegung im Sinne der Verordnung über Landumlegungen für den Bau von National- und Kantonsstrassen vom 28. April 1967 durchzuführen sei. Gleichzeitig beauftragte er die Kantonale Baulandumlegungskommission mit dem Vollzug der Landumlegung.

II.

Die Kantonale Baulandumlegungskommission besorgte in enger Zusammenarbeit mit der Konsultativkommission der Einwohnergemeinde Kleinlützel die erforderlichen Vorarbeiten (Behandlung der Entwürfe, Durchführung der Wunschtage mit den Grundeigentümer usf.). Schliesslich legte sie in der Zeit vom 2. - 15. April 1973 in Kleinlützel öffentlich auf:

1. Plan über den alten Besitzstand mit Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis
2. Plan über den neu zugeteilten Besitzstand mit Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis
3. Verzeichnis der Dienstbarkeiten im alten Besitzstand
4. Verzeichnis der Dienstbarkeiten im neuen Besitzstand
5. Reglement für den Besitzesübergang

Die Publikation dieser öffentlichen Auflage erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 1973 sowie im Anzeiger für das Schwarzbubenland und Umgebung Nr. 13 vom 29. März 1973. Zudem erhielten sämtliche Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 26. März 1973 den Publikationstext und das Besitzesübergangsreglement.

Innert der Auflagefrist gingen bei der in 1. Instanz zuständigen Kantonalen Baulandumlegungskommission folgende 7 Einsprachen ein:

1. Erben des Franz Josef Tschan
2. Alma Stich-Dreier
3. Ernst Stich-Meyer
4. Josef Brunner-Christ
5. Max Staub-Fritschi
6. Ernst Karrer
7. Einwohnergemeinde Kleinlützel

Mit den Einsprechern Nr. 1 - 6 konnte eine gütliche Einigung getroffen werden. Die Kommission hat über die Erledigung der Angelegenheit am 9. Oktober 1973 dem Bau-Departement einen Schlussbericht erstattet, der verdankt worden ist.

Nach der mit den betreffenden Grundeigentümern erzielten Einigung ist die Einsprache der Einwohnergemeinde Kleinlützel, soweit sie sich auf die Erschliessung der Grundstücke Nr. 245/246 und 2560 bezieht, gegenstandslos geworden. Die für die erwähnten Grundstücke bewilligte provisorische Ausfahrt auf die Kantonsstrasse ist mit der Auflage verbunden, dass die Gemeinde Kleinlützel die Planung der Erschliessungsstrasse von der Huggerwaldstrasse her weiterverfolgt und sobald als möglich planerisch sicherstellt.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Aufhebung des Fusswegrechts in der Niedermatt wurde von der Einwohnergemeinde Kleinlützel die Bewilligung zur freien Ausfahrt aus dem Gebiet der Niedermatt auf die Kantonsstrasse gefordert. Dieses Begehren musste aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt werden.

Ausserdem wird festgestellt, dass die bestehende Brücke in der Niedermatt für eine freie Ausfahrt auf die neue Umfahrungsstrasse nicht geeignet ist. Die Frage ist allenfalls in einem spätern Zeitpunkt, wenn sich die bauliche Entwicklung der Gemeinde in Richtung Niedermatt vollziehen sollte, neu zu überprüfen. Das Bau-Departement hat seine Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage der Gemeinde Kleinlützel schriftlich gestellt. Auf die Einhaltung dieser festgelegten Ordnung der Strassenbenützung ist im Interesse der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung der erheblichen Kosten der grosszügigen Strassensanierungsmassnahmen unbedingt festzuhalten.

III.

Gemäss § 13, Absatz 3 der erwähnten Landumlegungsverordnung hat der Regierungsrat die Vorlage zu genehmigen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Die Einsprachen sind durch Verhandlungen vor der Kantonalen Baulandumlegungskommission erledigt worden. Den Vorlagen kann somit die Genehmigung erteilt werden. Nach § 13, Absatz 4 der Landumlegungsverordnung vollzieht sich mit der Genehmigung der Uebergang des Eigentums, der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen.

IV.

Es wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage der Vorlagen für die Landumlegung im Bereich der Bru-Bu-Werke bis zur Huggerwaldbrücke in Kleinlützel wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das von der Kantonalen Baulandumlegungskommission beschlossene Reglement für den provisorischen Besitzesübergang wird genehmigt.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass alle gegen die Vorlagen bei der Kantonalen Baulandumlegungskommission eingereichten Einsprachen gütlich erledigt worden sind.

4. Sämtlichen Vorlagen der Kantonalen Baulandumlegungskommission, einschliesslich der im Einspracheverfahren getroffenen Aenderungen, wird die Genehmigung erteilt.  
Damit vollzieht sich der Uebergang des Eigentums, der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen.
5. Die Kantonale Baulandumlegungskommission wird beauftragt, sämtlichen betroffenen Grundeigentümern den unter Ziffer 4 hievor durch den Regierungsrat festgestellten Eigentumsübergang zur Kenntnis zu bringen.
6. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass die Kantonale Baulandumlegungskommission in Verbindung mit dem Ing.-Büro A. Hulliger, Breitenbach, dem Bau-Departement je vier Exemplare der folgenden Unterlagen zustellen wird:
  - a) Neuzuteilungsplan (bereinigt)
  - b) Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis (neuer Besitzstand)
  - c) Dienstbarkeitenplan 1:1000 (neuer Besitzstand)
  - d) Tabelle Dienstbarkeiten (neuer Besitzstand)
7. Herr Ing. Armin Hulliger, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen.
8. Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, die nötigen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen.

Der Staatsschreiber

*Dr. Max G...*

Bau-Departement (3) Sch  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Amt für Raumplanung mit Unterlagen (folgen später)  
Kant. Ackerbaustelle (2)  
Kant. Meliorationsamt  
Kant. Vermessungsamt (2)  
Kant. Grundbuchinspektorat  
Sekretariat der Kant. Katasterschätzung  
Amtschreiberei Thierstein (2), mit Unterlagen (folgen später)  
Kant. Baulandumlegungskommission:  
Kantonsrat Gottfried Kaiser, 4562 Biberist, Präsident  
Julius Schläfli, Kant. Ackerbaustelle, Sekretär  
Ing.-Büro A. Hulliger, 4226 Breitenbach  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4245 Kleinlützel mit Unterlagen  
(folgen später)  
jur. Sekretär pw